

Geschäftszeichen	Datum: 23.04.2025	Drucksache Nr. 08-BV 2025-003
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin 06.05.2025	Beratungsergebnis
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan der Gemeinde Lütow für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 682.620 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.170.270 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -416.790 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| a) | einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 659.930 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 1.094.650 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -434.720 EUR |
| b) | einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 26.820 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 43.300 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -16.480 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 65.990 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 247 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 274 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,7692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gem. § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind die nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 bis 27 GemHVO-Doppik genannten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 5.000 € einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.287.683,44 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 94.779,75 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.659.674,49 EUR.

Lütow, den

Ort, Datum

Siegel

Heiko Dahms
(Bürgermeister)

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

1. Ergebnishaushalt (sekundär)

Der Haushalt der Gemeinde Lütow weist im Ergebnishaushalt 2025 ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen i.H.v. -487.650,00 € auf. Nach zulässigen Entnahmen aus den Rücklagen (i.H.v. 70.860,00 €) reduziert sich das defizitäre Jahresergebnis schließlich auf 416.790,00 €. Infolgedessen kann die Gemeinde keinen jahresbezogenen Haushaltsausgleich vorzeigen.

Auch unter Berücksichtigung der kumulierten Vorjahresergebnisse (einschl. Planwert Vorjahr) gelingt es der Gemeinde nicht, einen vollständigen Haushaltsausgleich zu erzielen. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wird ein Defizit i.H.v. -1.287.683,44 € ausgewiesen.

In den einzelnen Folgejahren reduziert sich das jahresbezogene Defizit nur geringfügig. Dies reicht jedoch erneut nicht aus um mittelfristig, bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 (3 Folgejahre), einen Haushaltsausgleich zu erwirtschaften. Auf Grund der mittelfristigen Defizite (Folgejahre) sowie der negativ kumulierten Defizite der Vorjahre verschlechtert sich das kumulierte Defizit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 auf -2.177.883,44 €.

2. Finanzhaushalt (primär)

1.1 Ergebnis – laufender Bereich:

Laufende Einzahlungen:	659.930,00 €
Laufende Auszahlungen:	1.087.050,00 €
Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung:	-427.120,00 €
Planmäßige Tilgung für Investitionskredite:	7.600,00 €
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (gem. HH-Satzung):	-434.720,00 €

Im Haushaltsjahr 2025 beziffert die Gemeinde Lütow im laufenden Bereich ein Defizit i.H.v. -434.720,00 €, so dass die Gemeinde keinen jahresbezogenen Haushaltsausgleich erzielen kann.

Bedingt der noch positiven Jahresvorräte aus Vorjahren, gelingt es der Gemeinde noch bis zum Ende des Haushaltsjahres 2025 einen vollständigen Haushaltsausgleich i.H.v. 94.779,75 € zu erwirtschaften.

In der mittelfristigen Finanzplanung (3 Folgejahre) kann die Gemeinde ihren vollständigen Haushaltsausgleich jedoch nicht aufrechterhalten. Ab dem Haushaltsjahr bleibt die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 mit -719.890,25 € unausgeglichen.

1.2. Ergebnis – investiver Bereich:

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	26.820,00 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit:	43.300,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	-16.480,00 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten:	0,00 €
Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit (gem. HH-Satzung):	-16.480,00 €

1.3. Ergebnis gesamt > Fehlbetrag Finanzhaushalt:

Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (gem. HH-Satzung):	-434.720,00 €
Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit (gem. HH-Satzung):	-16.480,00 €
Fehlbetrag 2025 (gem. HH-Satzung):	-451.200,00 €

Unter Einbezug aller relevanten Haushaltszahlen im Bereich des Finanzhaushaltes, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 ein Fehlbetrag i.H.v. -451.200,00 €.

(laufender Bereich + investiver Bereich)

2. Investitionsplanung

In der Investitionsplanung wird im Jahr 2025 ein Defizit i.H.v. -16.480,00 € ausgewiesen.

Investitionsmaßnahmen 2025	Auszahlung	Einzahlung	Saldo (EA)
Ankauf Grundstück	10.300	0	-10.300
Errichtung Löschwasserentnahmestelle	30.000	0	-30.000
Anschaffungen Feuerwehr (div. Kleingeräte)	3.000	0	-3.000
Zwischensumme Maßnahmen 2025	43.300	0	-43.300
investive Zuweisung (Investitionspauschale)	0	8.650	8.650
investive Zuweisung (Straßenbaubeiträge)	0	18.170	18.170
Zwischensumme Zuweisungen 2025	0	26.820	26.820
Summe Investitionshaushalt 2025 (gesamt)	43.300	26.820	-16.480

Mittelfristige Investitionsplanung (3 Folgejahre):

Für die Haushaltsfolgejahre können gegenwärtig nur direkte Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 veranschlagt werden. So sind für das Folgejahr 2026 gegenwärtig 3 Grundstücksveräußerungen i. H. v. gesamt 44.450,00 € vorgesehen. Des Weiteren erhält die Gemeinde jährliche Zuweisung i.H.v. gesamt 26.820,00 € (Zuweisungen gem. § 8 a KAG M-V zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge 18.170,00 €; Zuweisung gem. § 23 FAG M-V Infrastrukturauschale 8.650,00 €), welche sich auch in den Haushaltsfolgejahren (2027 und 2028) fortsetzen.

Schließlich wird für das Haushaltsjahr 2026, im Zusammenhang mit diversen Grundstücksverkäufen, ein Überschuss i.H.v. 71.270,00 € ausgewiesen. Die Haushaltsjahre 2028 und 2029 bilden aktuell nur den Überschuss, jeweils i.H.v. 26.820,00 €, aus den investiven Zuweisungen ab.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, vertragliche Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Diese sind grundsätzlich, seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, genehmigungspflichtig.

Die Gemeinde Lütow plant in dem Haushaltsjahr 2025 keine vertraglichen Verpflichtungen über das Haushaltsjahr hinaus, gemäß § 54 KV M-V, einzugehen.

4. Kassenkredit (laufender Bereich)

Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann sie für ein Defizit im laufenden Bereich einen Kassenkredit, bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Gemäß § 53 KV M-V ist ein genehmigungsfreier Kassenkredit bis zu 10 % der laufenden Einzahlungen (659.930,00 €) möglich. Ein Kassenkreditrahmen über 10 % (gerundet: 65.990,00 €) bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Lütow weist im laufenden Bereich ein Defizit (siehe Pkt. 2.1.) i.H.v. -434.720,00 € aus. Um das laufende Defizit zu decken kann die Gemeinde ihren positiven Bankbestand an liquiden Mitteln i.H.v. 1.038.306,50 € (inkl. Bankbestand bws: 125.562,44 €) einsetzen.

Dieser setzt sich jedoch auch aus einem investiv kumulierten Überschuss aus Vorjahren i.H.v. 172.170,43 € zusammen (gemäß Muster 5b), welcher einen Anteil an den vorjährigen jahresbezogenen Ergebnissen hat und somit an dieser Stelle in Höhe des investiven Defizites 2025 als auch für zukünftige Investitionsmaßnahmen (z.B. Errichtung Gemeindezentrum), zu Gunsten des investiven Bereichs, abgesetzt wird. Weiterhin werden durchlaufende Gelder i.H.v. 25.216,05 € abgesetzt. Letztlich stehen 840.920,02 € liquide Mittel zur Deckung des laufenden Defizites zur Verfügung.

Schließlich reichen die finanziellen Mittel der Gemeinde aus, um das Defizit im laufenden Bereich vollständig zu decken. Zum Jahresende verbleibt ein laufender Überschuss an liquiden Mitteln i.H.v. -406.200,02 €.

Die Gemeinde kann ihr Defizit im laufenden Bereich aus eigener Finanzkraft tragen.

Um jedoch etwaige Liquiditätsschwankungen abzusichern wird der genehmigungsfreie Kassenkreditrahmen in voller Höhe mit 65.990,00 € (gem. Haushaltssatzung) aufgenommen.

Somit ist die Inanspruchnahme eines genehmigungspflichtigen Kassenkredites (über 10 % der laufenden Einzahlungen) für das Haushaltsjahr 2025 nicht notwendig.

5. Investitionskredit (investiver Bereich)

Gemäß § 52 KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Im investiven Bereich ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 ein Defizit (siehe Pkt. 2.2.) i.H.v. -16.480,00 €. Unter Berücksichtigung des investiv kumulierten Überschusses aus Vorjahren (gem. Muster 5b) i.H.v. 172.170,43 € kann das investive Defizit 2025 aus eigener Finanzkraft getragen werden. Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 verbleibt ein investiver Überschuss an liquiden Mitteln i.H.v. 155.690,43 € (neuer Vortrag Muster 5b).

Folglich ist die Inanspruchnahme eines genehmigungspflichtigen Investitionskredites für das Haushaltsjahr 2025 nicht notwendig.

Nach Deckung des laufenden und investiven Defizites steht der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres 2025 noch ein Gesamtbetrag an liquiden Mitteln i.H.v. 587.106,50 € (Bankbestand 31.12.2025) zur Verfügung.

6. Hebesätze

Aufgrund der defizitären Haushaltslage 2025 der Gemeinde Lütow sowie in Hinblick auf Umlagen und Zuweisungen der Gemeinde, empfiehlt die Verwaltung stets eine Anpassung der Realsteuern mindestens auf das Niveau der Nivellierungshebesätze.

Rückblickend ist festzustellen, dass eine Erhöhung der Gewerbesteuer letztmalig im Haushaltsjahr 2017 erfolgt ist. Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B wurden zuletzt mit dem Haushaltsjahr 2019 erhöht.

Diese Erhöhungen, als auch die gleichbleibenden Hebesätze bis zum Haushaltsvorjahr 2024 sind jedoch nicht auf dem Niveau der Nivellierungshebesätze (gem. Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich).

Im Zuge der aktuellen Grundsteuerreform, welche ab dem 01.01.2025 in Kraft tritt, stellten Bund und Länder in den öffentlichen Medien gegenüber den Steuerpflichtigen eine aufkommensneutrale Umsetzung dar. Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Kommunen nur wegen der Reform nicht mehr oder weniger Grundsteuer einnehmen sollen als bisher. Das Aufkommen der Grundsteuer im Ganzen bleibt für eine Kommune insgesamt gleich.

Indessen setzte die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 aufkommensneutrale Hebesätze für die Grundsteuer A mit 247 v. H., für die Grundsteuer B mit 274 v. H. und für die Gewerbesteuer unverändert mit 380 v. H. fest. Letztlich ist die Gemeinde jedoch verpflichtet, die Grundsteuerreform aufkommensneutral umzusetzen. Das Recht zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer liegt im Rahmen der geltenden Gesetze ausschließlich bei der Gemeinde.

Nach den Grundsätzen der Einnahmezielung gemäß § 44 KV M-V ist zur Sicherung bzw., schnellstmöglichen Wiedererlangung des Haushaltsausgleich eine Erhöhung der Hebesätze unabhängig von der Grundsteuerreform weiterhin rechtlich zulässig und bedingt der gemeindlichen Zuweisungen seitens des Landes auch zukünftig für die Gemeinde Lütow von großer Bedeutung und erforderlich.

7. Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeinde Lütow weist für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 0,7692 Vollzeitäquivalente (VZÄ) aus und bleibt somit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Diese Stelle ist weiterhin notwendig, um wichtige Pflichtaufgaben, wie die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde u. a. Sicherstellung des örtlichen Winterdienstes als auch Mäharbeiten und kleine Reparaturen sowie Gefahrenstellen im Verkehrsbereich, abzudecken.

8. Eigenkapital

Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 verfügt die Gemeinde Lütow über ein Eigenkapital i.H.v. 2.659.674,49 €. Bedingt der Defizite der mittelfristigen Finanzplanung (Ergebnisse gem. Ergebnishaushalt 2026 - 2028) reduziert sich das Eigenkapital zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 auf 1.769.474,49 €.

9. Fazit

Die Gemeinde Lütow befindet sich in einer sehr angespannten finanziellen Lage. Sie wird, für das Haushaltsjahr 2025, erneut mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (Punkte: -132/ rot) bewertet. Hierbei ist zu erwähnen, dass bei einer gefährdeten und einer weggefallenen Leistungsfähigkeit die Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden sollen, in Anlehnung der Interimswirtschaft, insbesondere im freiwilligen Bereich.

Somit ist die Gemeinde dazu verpflichtet, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der

dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind (§ 17a GemHVO-Doppik), u. a. die Fortführung und nachdrückliche Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Schließlich ist gem. § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- u. Einzahlungsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich in der Planung als auch in der Rechnung nicht erreicht werden kann.

Mit der Haushaltsplanung 2025 wird deutlich, dass die Gemeinde Lütow im Ergebnishaushalt weder einen jahresbezogenen noch einen vollständigen Haushaltsausgleich erzielen kann. Auch im Finanzhaushalt gelingt es der Gemeinde nicht einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu erwirtschaften. Jedoch kann die Gemeinde, bedingt positiver Vorträge aus Vorjahren, noch einen vollständiger Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darlegen. Aufgrund der defizitären Haushaltslage ist die Gemeinde auch mit dem Haushaltsjahr 2025 erneut zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. Die aktuelle Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 befindet sich gegenwärtig in der Bearbeitung. In den nächsten Jahren muss die Gemeinde verstärkt an der Reduzierung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen arbeiten, welcher einen erheblichen Anteil am Defizit hat. Für die zukünftigen Haushaltsjahre gilt gem. § 43 KV M-V, wonach die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stete Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, was wiederum eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraussetzt, gewährleistet ist. Gem. § 44 KV M-V hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insbesondere durch Erträge und Einzahlungen, im Übrigen aus Steuern. So sind auf der Ertragsseite die Hebesätze der Realsteuern angemessen anzuheben, eine grobe Vergleichsgröße bietet hierbei der Landesdurchschnitt nach Gemeindengrößenklasse bzw. die Nivellierungshebesätze. Allerdings ist hervorzuheben, dass diese Vergleichsgrößen für die Gemeinden keine Obergrenzen darstellen. Hier sollten sich die Hebesätze viel mehr an dem finanziellen Haushaltsbedarf der Gemeinden orientieren. Gegenwärtig wird die Kalkulation der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes überarbeitet, gleichermaßen ist die Friedhofsgebührenkalkulation auf die heutigen Kosten anzupassen. Des Weiteren müssen in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich die freiwilligen Leistungen beständig überprüft werden, inwieweit hier Einsparungen erfolgen können. Dies bedeutet ebenso, dass auch der Bereich der Investitionen verstärkt in Blick zu nehmen ist und somit die Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen bedacht veranschlagt werden sollte als dass auch die Umsetzung der Maßnahmen die Hilfe von Fördermitteln bedarf und zukünftig größere Investitionsmaßnahmen (z.B. Errichtung Gemeindezentrum) nur durch die Aufnahme eines genehmigungspflichtigen Investitionskredites umgesetzt werden können. Derzeit gelingt es der Gemeinde jedoch noch mit Mühe ihre Defizite, ohne die Inanspruchnahme von Krediten, aus eigener Finanzkraft zu tragen.

Für das Haushaltsjahr 2025 legt die Gemeinde Lütow einen genehmigungsfreien Haushalt vor.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Lütow für das Haushaltsjahr 2025 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2025 :		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			

Verfasser: Oswald, Claudia
 Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 15.04.2025
 Tel.: 03836/ 251-136, eMail: claudia.oswald@wolgast.de

Anlagen:

Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Lütow für das Haushaltsjahr 2025